

3754/AB
vom 14.08.2019 zu 4017/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0182-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4017/J-NR/2019

Wien, am 14. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2019 unter der Nr. **4017/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schredder-Gate“ im BKA und Verbindungen zur Ibiza-Affäre“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann genau und durch wen erfuhren welche Strafverfolgungsbehörden von dieser "Schredder-Aktion" des damaligen Mitarbeiters des BKA?*

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (im Folgenden: WKStA) wurde am 17. Juli 2019 um ca. 13.40 Uhr vom Geschäftsführer der Fa. R.Ö. GmbH telefonisch kontaktiert und von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Am 19. Juli 2019 um 10.02 Uhr wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien von der Causa und den Medienanfragen informiert. Die auf Grund der fernen mündlichen Bekanntgabe verfasste Information wurde meinem Haus noch am selben Tage übermittelt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wegen welcher Sachverhalte und Delikte genau (Angabe der Straftatbestände) wird gegen den damaligen Mitarbeiter des BKA ermittelt?*

- *3. Wegen welcher Sachverhalte und Delikte genau (Angabe der Straftatbestände) wird in der Causa sonst noch ermittelt?*

Der damalige Mitarbeiter des Bundeskanzleramts steht im Verdacht, am 23. Mai 2019 unter Verwendung einer mit falschem Namen unterfertigten Vereinbarung Mitarbeiter der Fa. R.Ö. GmbH zur Erbringung von Schredder-Leistungen verleitet, fünf Festplatten des Bundeskanzleramtes zerstört zu haben, indem er diese schreddern ließ und durch diese Handlung automationsunterstützt verarbeitete oder überlassene Daten, über die er nicht alleine verfügen durfte, unbrauchbar gemacht zu haben.

Es wird daher wegen der Vergehen des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und der Datenbeschädigung nach § 126a Abs. 1 StGB ermittelt.

Zu den Fragen 4 und 12:

- *4. Welche Staatsanwaltschaft(en) sind in der Causa zuständig und weshalb sind diese zuständig?*
- *12. Gibt es einen Konnex zwischen der "Shredder-Aktion" des ehemaligen Mitarbeiters des SKA und der Ibiza Affäre?*
 - a. Wenn ja, welchen?*
 - b. Wenn nein, weshalb wird solch ein Konnex verneint?*

Da derzeit ein Konnex zum „Ibiza-Video“ nicht ausgeschlossen werden kann bzw. nach Ansicht der WKStA mit der für die Annahme einer Konnexität im Sinne des § 20a Abs. 4 StPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, wird das Verfahren bis zur Klärung, ob ein derartiger Konnex besteht, von der WKStA geführt.

Zur Frage 5:

- *Gegen wie viele Personen wird in der Causa sonst noch ermittelt?*

Gegen weitere Personen wird nicht ermittelt.

Zu den Fragen 6 bis 11 und 13 bis 19:

- *6. Welche Ermittlungshandlungen wurden in der Causa bislang gesetzt?*
 - a. Wie viele Personen wurden bislang einvernommen?*
 - i. Wie viele gegenwärtige und ehemalige Angehörige des BKA wurden in dieser Causa bereits einvernommen?*
 - ii. Wie viele gegenwärtige und ehemalige Mitarbeiter der ÖVP wurden in dieser Causa bereits einvernommen?*
 - b. Wurden Beweismittel sichergestellt?*
- *7. Wurde der Gruppenleiter Bernd Pichlmayer bereits einvernommen?*

- a. Wenn ja, wann und auf wessen Anordnung?
- b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 8. Wurde der BKA IT-Chef Erich Albrechtowitz bereits einvernommen?
 - a. Wenn ja, wann und auf wessen Anordnung?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 9. Wurde der ehemalige Bundeskanzler in der Causa bereits einvernommen?
 - a. Wenn ja, wann und auf wessen Anordnung?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 10. Wurde der ehemalige Bundesminister Blümel in der Causa bereits einvernommen?
 - a. Wenn ja, wann und auf wessen Anordnung?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 11. Wurden Mitarbeiter der Kabinette Kurz und Blümel in der Causa bereits einvernommen?
 - a. Wenn ja, wann und auf wessen Anordnung?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 13. Haben die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass auf der Festplatte Daten mit Bezug zur Ibiza-Affäre gespeichert waren?
 - a. Wenn ja, welche Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich?
- 14. Haben die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass auf der Festplatte Daten mit Bezug auf illegale Parteienfinanzierungen gespeichert waren?
 - a. Wenn ja, welche Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich?
- 15. Haben die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass auf der Festplatte Daten in Bezug auf das Ende der ÖVP/FPÖ Koalition gespeichert waren?
 - a. Wenn ja, welche Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich?
- 16. Haben die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass auf der Festplatte Daten in Bezug auf die Entlassung von Bundesminister/innen gespeichert waren?
 - a. Wenn ja, welche Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich?
- 17. Haben die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass auf der Festplatte Daten in Bezug auf den Rücktritt von Bundesminister/innen gespeichert waren?
 - a. Wenn ja, welche Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich?
- 18. Haben die Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass auf der Festplatte Daten in Bezug auf "neue" oder "anzugelobende" Bundesminister/innen gespeichert waren?
 - a. Wenn ja, welche Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich?
- 19. Welche sonstigen Informationen haben die Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf den Inhalt jener Daten, die auf der Festplatte gespeichert waren?

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, nicht eingehen kann. Gegenstand der Anfrage ist ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren; mit Blick auf dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) trifft mich die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes.

Die Offenlegung solcher Details würde den weiteren Verlauf des Strafverfahrens und das Ergebnis der Ermittlungen beeinflussen und somit die Aufklärung der vorliegenden Strafsachen massiv gefährden.

Zur Frage 20:

- *Wurden in der Causa Weisungen erteilt?*
a. *Wenn ja, wann, durch wen und an wen und wie lautete der Inhalt der Weisungen?*

In Entsprechung ihres am 26. Juli 2019 berichteten und von der Sektion IV am 31. Juli 2019 zur Kenntnis genommenen Vorhaben erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien der WKStA am 1. August 2019 die Weisung, im Falle, dass durch bestimmte bereits eingeleitete Ermittlungen keine konkreten Hinweise auf einen Konnex zum betreffend die „Causa Ibiza“ anhängigen Verfahren erhoben werden können, das gegenständliche Verfahren im Falle eines allfälligen Konnexes zu dem bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahren, ansonsten an die infolge sonstigen Konnexes oder infolge des Tatorts zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten.

Zur Frage 21:

- *Welche Abteilung und welche Personen Ihres Ressorts waren in die Beantwortung der schriftlichen Anfrage (3602/J) der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend "AUFKLÄRUNG NACH IBIZA" eingebunden?*
a. *Wann wurde die Anfragebeantwortung inhaltlich fertiggestellt und dem Minister zur Freigabe vorgelegt?*

In die Beantwortung der schriftlichen Anfrage (3602/J) waren die mit der Fachaufsicht betraute Abteilung IV 5 (dort die zuständige Sachbearbeiterin und der Abteilungsleiter), der Leiter der Sektion IV (Strafrecht) und Mitarbeiter der für die Endredaktion zuständigen Abteilung eingebunden. Die Anfrage wurde am Vormittag des 8. Juli 2019 inhaltlich fertiggestellt.

Zur Frage 22:

- *Inwiefern waren die in der Anfragebeantwortung enthaltenen Informationen (insbesondere jene zu der Frage 7) im Lichte der zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung veröffentlichten Medienberichten vollständig?*
a. *"Fix ist, inzwischen gibt es etwa 20 Beschuldigte und Angezeigte, darunter auch Verbände und unbekannte Täter, wie es am Dienstag von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) hieß." (<https://orf.at/stories/3129695/>)*
i. *Können Sie diese Informationen bestätigen?*
ii. *Wenn ja, warum sind diese Informationen nicht in der Beantwortung 3606/AB enthalten?*

b. "Inzwischen gibt es in der Causa „Ibiza“ rund 20 Beschuldigte und Angezeigte, darunter auch Verbände und unbekannte Täter. Das sagte eine WKStA-Sprecherin auf APA-Anfrage." (<https://orf.at/stories/3129685/>;
<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2017795-Ibiza- Video-Ermittlungen-gegen-FPOe-OeVP-und-SPOe-nahe-Vereine.html>;
i. Können Sie diese Informationen bestätigen?
ii. Wenn ja, warum sind diese Informationen nicht in der Beantwortung 3606/AB enthalten?

Ich gehe davon aus, dass sich diese Frage auf den Unterpunkt e. („wenn ja, gegen wen genau wird ermittelt?“) der Frage 7 bezieht und rufe in Erinnerung, dass ich unter Hinweis auf den nichtöffentlichen Charakter des anhängigen Ermittlungsverfahrens von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen musste.

Zur Frage 23:

- 23. In Bezug auf die Ermittlungen in der Causa Ibiza:
 - a. Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe (Nennung konkrete Straftatbestände nach einzelnen §§) werden geprüft?
 - b. Wie viele Personen (gegliedert nach juristischen und natürlichen) werden derzeit als Beschuldigte in den beiden Verfahren geführt?
 - c. Befinden sich darunter:
 - i. Derzeitige oder ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat?
 - ii. Amtsträger der Republik Österreich?
 - iii. Politische Parteien der Republik Österreich?
 - iv. Vorfeldorganisationen politischer Parteien der Republik Österreich?
 - d. Welche Ermittlungsschritte wurden bis dato gesetzt?
 - e. Wie viele Einvernahmen wurden bislang durchgeführt?
 - f. Wie viele Hausdurchsuchungen wurden bislang durchgeführt?
 - g. Wie viele Beweismittel wurden bislang sichergestellt?
 - h. Wegen welcher Delikte wird gegen wen ermittelt (bitte lediglich um die namentliche Anführung von Personen des öffentlichen Interesses)?
 - i. Wird wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt?
 - j. Wurden Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die möglicherweise inkriminierenden Mails zwischen Gernot Blümel und Sebastian Kurz ergriffen?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, wann wurden welche Maßnahmen ergriffen?
 - k. Wurde der vollständige "Deloitte-Bericht", welcher seitens der ÖVP bei deren Pressekonferenz erwähnt wurde, angefordert und analysiert?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

- l. Wurden Sebastian Kurz oder Gernot Blümel oder andere führende Persönlichkeiten der ÖVP dazu einvernommen?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- m. Wurde zur Frage ermittelt, über welche Wege die von Gert Schmidt betriebene eu-infothek diese E-Mails erhielt?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. Wenn ja, welche Schritte wurden diesbezüglich wann ergriffen?*
- n. Wurde in Erwägung gezogen, jene Personen, die vermutlich an der Herstellung des Videos beteiligt waren, in Untersuchungshaft zu nehmen?*
 - i. Wenn ja, wann wurde U-Haft beantragt?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- o. Wurden Ermittlungshandlungen wurden in Hinblick auf die Konsic-GmbH gesetzt?*
- p. Wurde seitens des BM.I jemals mit der Konsic GmbH kooperiert und wenn ja in welcher Sache?*

Zu a:

Folgende Vorwürfe werden auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts bzw. auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft bzw. wurden noch keiner Enderledigung zugeführt:

1. Zuwendungen von nicht als solche deklarierten Parteispenden in Höhe von 0,5 bis 2 Millionen Euro an gemeinnützige Vereine vor dem 15.10.2017, (möglicherweise) ohne dafür konkrete Gegenleistungen zu erhalten: Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB.
2. Verkürzung der Körperschafts- und Einkommensteuer für das Jahr 2017 durch Absetzung tatsächlich nicht absetzbarer Parteispenden: Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG.
3. Abwicklung von Spenden über bereits bekannte bzw. noch zu ermittelnde gemeinnützige Vereine (Schaden über 300.000 Euro): Beitrag zum Verbrechen der Untreue.
4. Forderung einer Spende in Höhe von 0,5 bis 2 Millionen Euro an einen gemeinnützigen Verein am 24. Juli 2017 für die Erteilung diverser öffentlicher Bauaufträge, auf die nach den Wahlen als Amtsträger werde Einfluss genommen werden: Frage einer Strafbarkeit nach Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) bzw. verbotene Intervention (§ 308 StGB).
5. Übersetzung der zu 4. formulierten Forderung in die russische Sprache: Beitrag zu der zu 4. genannten Tat.
6. Prüfung der im „Ibiza-Video“ dokumentierten Aussagen unter dem Gesichtspunkt allfälliger Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit nach § 304 StGB, Vorteilsannahme nach § 305 StGB bzw. Bestechung nach § 307 StGB.

7. Aufforderung an unbekannte Unternehmer, für einen einer politischen Partei nahestehenden Verein zu spenden: Frage allfälliger Strafbarkeit wegen Beitrages zur Untreue nach §§ 12, 153 StGB.
8. Vorwurf der Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung nach § 246 StGB.
9. Anzeige wegen möglicherweise auf den unveröffentlichten Teilen des Ibiza-Videos enthaltenen Beleidigungen/üble Nachrede im Sinne der §§ 111, 115 iVm 117 StGB.
10. Aufzeichnung der „Ibiza-Gespräche“ am 24. Juli 2017 mittels Ton- und Bildaufnahmegeräten, wobei die Aufnahmen in der Folge Dritten zum Kauf angeboten und letztlich über die Medien veröffentlicht worden seien: Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach § 120 Abs. 2 StGB.
11. Verwendung einer falschen besonders geschützten Urkunde, nämlich der Kopie eines falschen lettischen Reisepasses, zum Beweis der vermeintlichen Identität von A.M.: Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs. 2, 224 StGB.
12. Verwendung eines gefälschten Kontoauszugs zum Beweis ausreichender Geldmittel von A.M.: Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs. 2 StGB.
13. Rekrutierung und Einschulung der UT alias A.M. als vermeintliche russische Oligarchin: Beitrag zu den zu 11. und 12. genannten Taten.
14. Mitwirkung an der Planung und Umsetzung der Tat durch Organisation des Treffens in einer Villa in Ibiza: Beitragshandlung zu der zu 10. genannten Tat.
15. Auftreten als „Lockvogel“ und Zurverfügungstellung eines Lichtbildes für den gefälschten lettischen Reisepass: Beitragshandlungen zu den zu 10. und 11. genannten Taten.
16. Erpressungsversuch gegenüber H-C.S. am 6. Juni 2019 durch Vorgabe, im Besitz des inkriminierten Videos zu sein und von einer Veröffentlichung weiterer Passagen nur gegen Bezahlung eines Geldbetrages Abstand nehmen zu wollen: Verbrechen der versuchten Erpressung nach §§ 15, 144 Abs. 1 StGB.
17. Anweisung zu der zu 16. dargestellten Kontaktaufnahme: Bestimmung zu der zu 16. angeführten Tat.
18. Überlassung von Kokain an verschiedene Abnehmer: Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG.
19. Weitere betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Video“: Vergehen des versuchten schweren Betruges nach den §§ 15, 146, 147 Abs. 2 StGB.

Zu b:

Nach derzeitigem Stand werden bei der WKStA sechs natürliche Personen als Beschuldigte, vier Personen als Angezeigte, zwei juristische Personen als belangte Verbände und unbekannte Täter in Ansehung von sechs Unternehmen bzw. Organisationen geführt.

Nach derzeitigem Stand werden bei der Staatsanwaltschaft Wien sieben namentlich bekannte Personen und ein unbekannter Täter alias A.M. als Beschuldigte geführt.

Zu c:

Zu i.-iii.: Ja.

Zu iv.: Im Hinblick auf die Unschärfe des Begriffes „Vorfeldorganisationen“ ist diese Frage zu verneinen.

Zu i:

Nein.

Zu d-h und j-o:

Aus den schon zu 6.-11., 13.-19. genannten Gründen muss ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen.

Zu p:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Dr. Clemens Jabloner

